

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

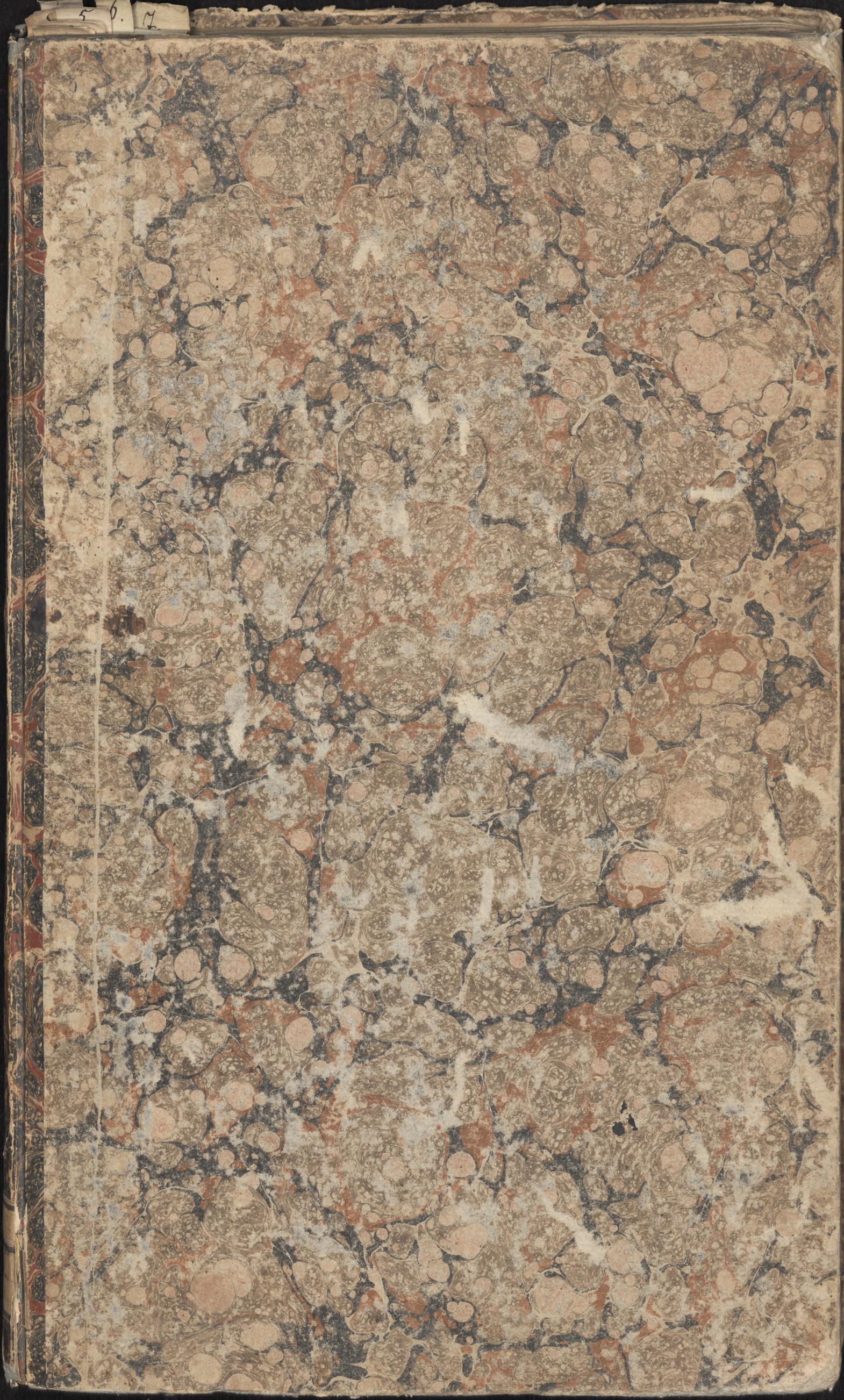
Friederich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer! Wir wollen, zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstragenden Schulden bey Unseren Kirchen und milden Stiftungen, daß keinem Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des competirenden Ehrn-Superintendenten baare Verwendungen ... zu machen ... : Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 17ten März 1795.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1795?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875202195>

Druck Freier  Zugang





Mk-4080.
~~Mk-88.~~

Wangzettel

aus in diesem Buche enthaltenen Verhandlungen.

	pag.	
Verhandlung über die Einrichtung eines neuen Hofgerichts zu Weingarten. 1789.	1	28. Sept.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1810.	23	22. Aug.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1810.	33	23. Nov.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1805.	35	1. Oct.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1795.	51	17. März
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1809.	55	27. Decemb.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1800.	57	20. Mai
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1811.	59	27. Feb.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1788.	61	31. Mai
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1801.	65	10. März
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1804.	70	3. Sept.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1792.	74	29. Oct.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1770.	79	18. Oct.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1773.	91	25. Juni
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1773.	102	31. Dec.
Verhandlung über die Einrichtung eines Hofgerichts zu Weingarten. 1783.	109	28. Oct.

- x Landjourn. Ordnung für die gesandten fürstlichen Abgeord. i. 111. 1772. 28 März
- + Freundsch. H. zur institutione würdigen beyden Anst. Mannen. die, Pflanzbau und Fortbildung der die Synodale Schulen, und die gesandten Aufsichtung der schulung. in welchem betonen fürweisung der schickung der Pflanzbau der Synodale Schulen durch die Hof. Pflanz. 128. 1774. 21 Jan
- + Publikation des Kaiserlichen Gebots vom 14. Dec. 1792. zur förderung und förderung der Amortisation und Insulten. Merkmal vom 19 Dec. 1792. 131. 1793. 2 Juli
- + Freundsch. H. zur Abstellung der feuergefährlichen Gebäude. Merkmal. 140. 1779. 6 Juli
- + Discretions Mandat vom 11 Jan 1786 wegen gemeinschaftlichen Abbaus der feuergefährlichen Gebäude. Merkmal. 146. 1801. 11 März

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100

1	2	3	4
5	6	7	8
9	10	11	12
13	14	15	16
17	18	19	20
21	22	23	24
25	26	27	28
29	30	31	32
33	34	35	36
37	38	39	40
41	42	43	44
45	46	47	48
49	50	51	52
53	54	55	56
57	58	59	60
61	62	63	64
65	66	67	68
69	70	71	72
73	74	75	76
77	78	79	80
81	82	83	84
85	86	87	88
89	90	91	92
93	94	95	96
97	98	99	100

6. 7. 55.

Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rixburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wohlwürdiger und Hochgelahrter,
lieber Andächtiger und Getreuer!

Wir wollen, zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstra-
genden Schulden bey Unseren Kirchen und milden Stiftungen, daß
keinem Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Geneh-
migung des competirenden Ehrn: Superintendenten baare Verwendungen, die
nicht Registermäßig sind, auch nicht zu Bauten, wenn solche über fünf Rthlr.
betragen, gesetzt auch, daß solche, wie sich allemal von selbst versteht, und
ausdrücklich vorausgesetzt wird, von Unseren competirenden Beamten geneh-
miget sind, in so ferne nicht deshalb Verordnung Unserer Regierung ergangen
seyn sollte, aus den Aerarien zu machen; widrigenfalls ihnen die eigenmächtig
gemachten Verwendungen selber zur Last fallen und sie zu deren Erstattung an-
gehalten werden sollen.

Wir wollen auch bey Unserer Regierung keine solche Bewilligungs: Ge-
suche zu Kosten: Verwendungen aus den Aerarien von deren Administratoren
annehmen, welchen nicht ein Zeugniß Unsers Superintendenten, mit Bemerk-
fung des Cassen: Zustandes und der Suffizienz des Aerarii beygelegt ist.

Mit dieser Unserer Willens: Meynung, wovon deshalb eine hinlängliche
Menge Abdrücke hiebey erfolgen, habet ihr alle Administratoren und Rech-
nungsführer Unserer euch untergeordneten piorum Corporum gehörig bekannt
zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und
Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten März 1795.

Friederich Franz, H. & M.

St. W. von Detwisk.

An
die Ehrn: Superintendenten.

Plate



Frederich Franz

am 17ten Juny
Beytrag zu Weckendurg
Beytrag zu Weckendurg
am 17ten Juny
am 17ten Juny

Frederich Franz
Beytrag zu Weckendurg
Beytrag zu Weckendurg

Die Welt ist ein Theater
und wir sind nur Spieler
in diesem Spiel
und wir wissen nicht
was wir spielen
und wir wissen nicht
was wir werden

Die Welt ist ein Theater
und wir sind nur Spieler
in diesem Spiel
und wir wissen nicht
was wir spielen
und wir wissen nicht
was wir werden

Frederich Franz

am 17ten Juny

am 17ten Juny

8. 6. 7.

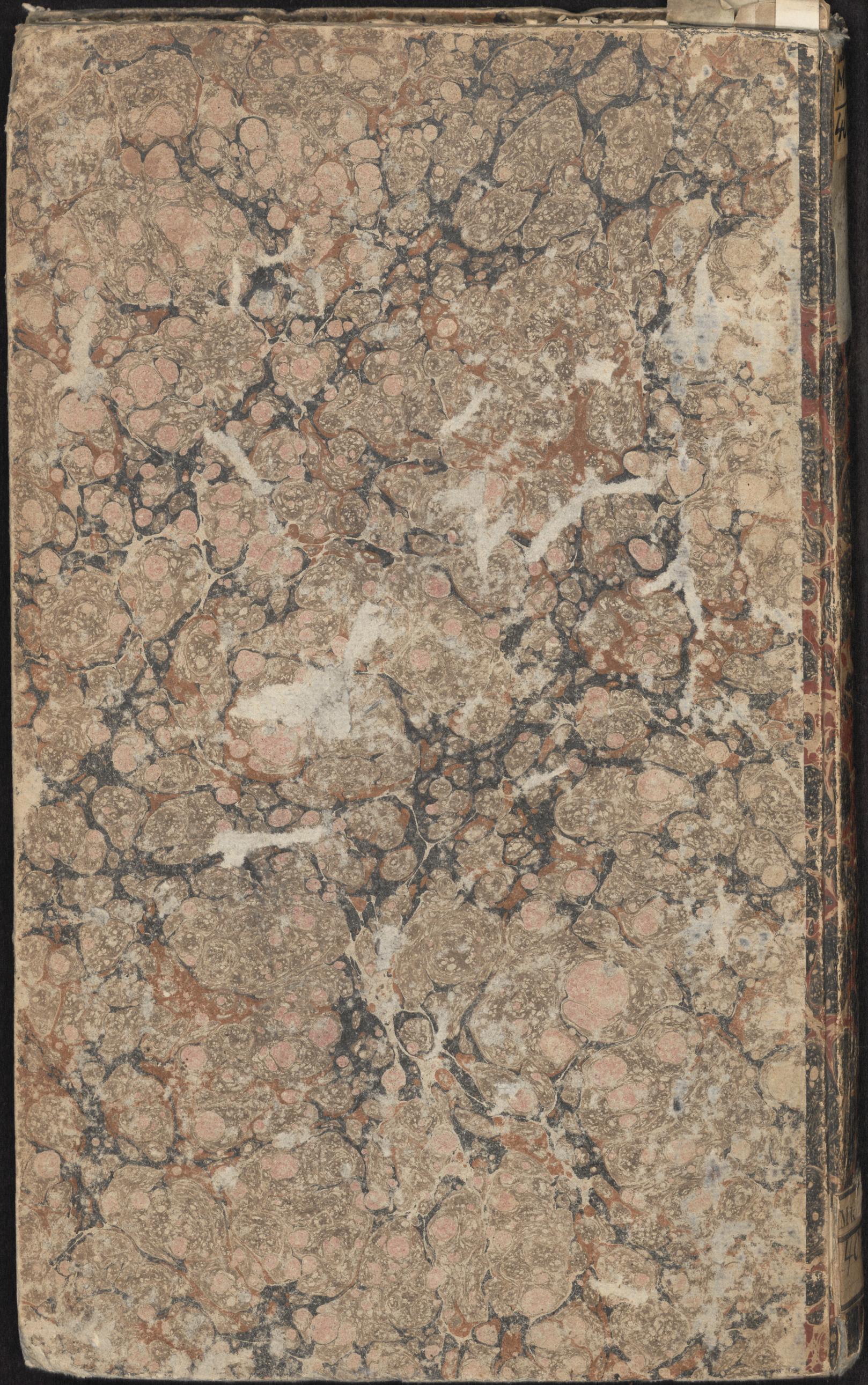
Ein Buchhändler hat in der
Stadt Rostock (am Markt) ein
Buchhandlungsgeschäft



Dem Wohlwürdigen und Hochgelahrten,
Unserm Ehren-Superintendenten, lieben An-
dächtigen und Getreuen

311





Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wohlwürdiger und Hochgelahrter,
lieber Andächtiger und Getreuer!

Wir wollen, zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstragender Schulden bey Unseren Kirchen und milden Stiftungen, daß keinem Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des competirenden Ehrn: Superintendenten baare Verwendungen, die nicht Registermäßig sind, auch nicht zu Bauten, wenn solche über fünf Rthlr. betragen, gesetzt auch, daß solche, wie sich allemal von selbst versteht, und ausdrücklich vorausgesetzt wird, von Unseren competirenden Beamten genehmiget sind, in so ferne nicht deshalb Verordnung Unserer Regierung ergangen seyn sollte, aus den Aerarien zu machen; widrigenfalls ihnen die eigenmächtig gemachten Verwendungen selber zur Last fallen und sie zu deren Erstattung angehalten werden sollen.

Wir wollen auch bey Unserer Regierung keine solche Bewilligungs: Gesuche zu Kosten: Verwendungen aus den Aerarien von deren Administratoren annehmen, welchen nicht ein Zeugniß Unsers Superintendenten, mit Bemerkung des Cassen: Zustandes und der Suffizienz des Aerarii beigelegt ist.

Mit dieser Unserer Willens: Meynung, wovon deshalb eine hinlängliche Menge Abdrücke hiebei erfolgen, habet ihr alle Administratoren und Rechnungsführer Unserer euch untergeordneten piorum Corporum gehödig bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten März 1795

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Derselb.

An
die Ehrn: Superintendenten.

Plate

